

Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB Fernwärme)



Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB Fernwärme) für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernwärmeversorgungssystem der Biowärme – West GMBH (im Folgenden BAW genannt).

Fassung August 2007.

I. Gegenstand

1. Die BAW verpflichtet sich im Fernwärmeversorgungsvertrag, den Bedarf des Kunden an Wärmeenergie gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu decken.
2. Der Kunde verpflichtet sich, Wärmeenergie gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen in Anspruch zu nehmen.

II. Art und Umfang der Versorgung

1. Die BAW liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages Wärme im vertraglich vereinbarten Umfang.
2. Die Wärme wird dem Kunden nur für die im Vertrag angeführten Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der BAW. In diesem Fall stellt die BAW die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet der BAW gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.
3. Die BAW haftet für Schäden, die die BAW oder eine Person, für welche die BAW einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.
4. Die BAW ist berechtigt, alle zum Zwecke der Wärmelieferung erforderlichen Arbeiten an den Anlagenteilen der Anschlussanlage sowie der Wärmeübergabestation – einschließlich der Anbringung von Plomben – durchzuführen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Wärmeabnahmeanlagen sorgfältig zu behandeln und so zu betreiben, dass störende Einwirkungen auf das Fernwärmeversorgungssystem oder auf Wärmeabnahmeanlagen anderer Kunden ausgeschlossen sind.
Dazu gehört auch die Vermeidung von Frostschäden.
6. Der Kunde ist verpflichtet, der BAW jede ihm zur Kenntnis gelangende Beschädigung oder technische Störung an Anlagenteilen unverzüglich mitzuteilen.
7. Für Schäden, die durch unterlassene Mitteilung oder unsachgemäße Bedienung der Anlagenteile entstanden sind, haftet der Kunde.
8. Erweiterungen oder Änderungen von Wärmeabnahmeanlagen, die sich im Eigentum des Kunden befinden, darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die BAW vornehmen.
9. Die von der BAW eingebauten Anlagenteile gehen nicht in das Eigentum des Kunden über und dürfen vom Kunden nicht eigenmächtig entfernt werden.
10. Die Vertragspartner verpflichten sich, für die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Anlagenteile für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

III. Grundinanspruchnahme

1. Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Fernwärmeversorgungsvertrag genannten Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke, als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne gesonderte Entschädigung zuzulassen, die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, der BAW die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte der BAW an diesen Einrichtungen anzuerkennen.
2. Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke zu erfolgen.
3. Ist der Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Fernwärmeversorgungsvertrages die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers über seine bzw. die von ihm benutzten Grundstücke/Räumlichkeiten sowie die Anbringung und Unterhaltung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör entschädigungslos zu dulden.

IV. Anschlussanlage

1. Die Anschlussanlage stellt die Verbindung des im Eigentum der BAW befindlichen und von der BAW betriebenen Fernwärmeversorgungssystems mit der Kundenanlage her.
2. Die BAW errichtet, betreibt und erhält auf ihre Kosten die Anschlussanlage, die an der Übergabestelle endet.
3. Der Kunde ist verpflichtet, der BAW für die Errichtung der Anschlussanlage einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Die Inbetriebnahme der Anschlussanlage hat ausschließlich durch einen Mitarbeiter der BAW zu erfolgen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Absperrorgane der Anschlussanlage bei Gefahr im Verzuge oder nach Aufforderung durch die BAW zu schließen. Dabei sind die geltenden technischen Regeln sowie die Anweisungen der BAW einzuhalten. Die Schließung ist der BAW unverzüglich mitzuteilen. Das neuerliche Öffnen der Absperrorgane der Anschlussanlage hat durch einen Mitarbeiter der BAW zu erfolgen.
6. Änderungen an der Anschlussanlage gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie auf Wunsch des Kunden durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden.
7. Der Kunde hat nach Beendigung des Fernwärmeversorgungsvertrages die von der BAW auf dem Grundstück des Kunden errichtete Anschlussanlage für einen Zeitraum von fünf Jahren entschädigungslos zu dulden oder deren Entfernung zu gestatten. Diese Verpflichtungen hat der Kunde verbindlich auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

V. Wärmeübergabestation

1. Die Zuordnung der Wärmeübergabestation zur Anschlussanlage oder zur Kundenanlage hängt von der Position der Übergabestelle ab, die der vertraglichen Vereinbarung zwischen der BAW und dem Kunden obliegt.
2. In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen. Der Kunde haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.

VI. Kundenanlage

1. Die Planunterlagen der Kundenanlage sind der BAW vorzulegen, sofern sie von der BAW angefordert werden.
2. Die Anlage muss vom Kunden nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den Technischen Anschlussbedingungen der BAW bzw. den vertraglichen Vereinbarungen betrieben und instand gehalten werden.
3. Zur Errichtung der Anlage dürfen nur dazu befugte Unternehmen herangezogen werden.
4. Die BAW hat das Recht, die Kundenanlage während der Planung, des Baues und des Betriebes zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im einzelnen festzulegen. Die BAW hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen zu überzeugen.
5. Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage sowie eine neuerliche Inbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage ist durch den Kunden bei der BAW schriftlich zu beantragen und erfolgt im Beisein eines Mitarbeiters der BAW.
Die BAW ist berechtigt, die dafür anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
6. Die BAW übernimmt weder durch die technische Überprüfung der Kundenanlage noch durch den Anschluss an das Fernwärmeversorgungssystem noch durch die Wärmeversorgung eine Haftung für die Kundenanlage.
7. Kundenanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an das Fernwärmeversorgungssystem angeschlossen sind, dürfen nur im Beisein eines Mitarbeiters der BAW gefüllt oder entleert werden.
Für das Füllen und Nachfüllen der Kundenanlage darf ausschließlich Wasser aus dem Fernwärmeversorgungssystem verwendet werden, das vom Kunden gesondert zu bezahlen ist.

VII. Zutrittsrecht

Zur Erfüllung der aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten haben Mitarbeiter und legitimierte Beauftragte der BAW das Recht auf Zutritt zu Messeinrichtungen und zu Räumlichkeiten, in denen die Anschlussanlage und die Wärmeübergabestation installiert sind.

Hat ein Kunde ihm gehörende Anlagen (z.B. als Hauseigentümer) einem anderen vermietet oder sonst zur Benützung überlassen, so ist er weiterhin für die Ermöglichung des Zutritts verantwortlich.

VIII. Messung und Verrechnung der Wärme

1. Die vom Kunden beanspruchte Wärme wird durch geeichte Wärmemengenzähler festgestellt, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.
2. Sofern im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, werden die Wärmemengenzähler von der BAW kostenlos in der Kundenanlage (möglichst nahe der Übergabestelle) installiert.
3. Die BAW bestimmt die Art, Zahl, Größe und den Aufstellungsort sowie den Austausch der Messeinrichtung.
4. Der Kunde ist berechtigt, auf eigene Kosten Subzählereinrichtungen einzubauen. Die Instandhaltung der Subzählereinrichtungen obliegt dem Kunden. Rückwirkungen und Störeinflüsse auf die Zählereinrichtungen der BAW müssen dabei ausgeschlossen sein.
5. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird von der BAW oder deren Beauftragten in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Erfolgt während eines Betriebsjahres eine Zwischen- bzw. Endabrechnung, wird der Bedarf an Wärmeenergie anhand einer Zwischen- bzw. Endablesung ermittelt.
Der Kunde ist berechtigt, eine Selbstablesung der Messeinrichtungen durchzuführen.
Die Festlegung der Ableseart (Selbstablesung durch den Kunden oder Ablesung durch die BAW oder deren Beauftragten) liegt im Ermessen der BAW.
Eine Selbstablesung durch den Kunden erfolgt in einer von der BAW dem Kunden zur Verfügung gestellten Form (z.B. per Postkarte, telefonisch, Internet). Der BAW steht es im Falle einer Selbstablesung durch den Kunden frei, Fristen vorzugeben und Kontrollablesungen durchzuführen.
Stellt der Kunde der BAW oder dem von ihr Beauftragten die Verbrauchsdaten nicht zur Verfügung, so ermittelt die BAW das Ausmaß der gelieferten Wärme nach folgenden Verfahren:
- aufgrund des Vorjahresverbrauches oder
- durch Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder
- aufgrund von Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Heizgradtage
Diese Ermittlung erfolgt jeweils unter Berücksichtigung einer taggenauen Aliquotierung.
6. Kann der Ableser trotz vorheriger Ankündigung die Ablesung nicht vornehmen, weil ihm der Zugang zu den Messeinrichtungen nicht möglich war, so ist die BAW im Wiederholungsfalle berechtigt, den Verbrauch durch die in Punkt 5. aufgezählten Verfahren zu ermitteln. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
7. Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Wärmezähleinrichtungen wird die gelieferte Wärmemenge für die gegenständliche Anlage durch die in Punkt 5. aufgezählten Verfahren ermittelt. Ein zuviel oder zuwenig verrechneter Betrag wird für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über 3 Jahre hinaus.
8. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Messung und Verrechnung der Wärme erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.
9. Der Kunde ist berechtigt, schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die BAW oder eine gesetzlich anerkannte Prüfstelle zu verlangen. Sollte die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze ergeben, werden die Kosten der Nachprüfung von der BAW getragen. Bei geringerer Abweichung trägt die Kosten der Nachprüfung der Kunde.
Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Vertragspartner bindend.
10. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen (insbesondere auch die Verletzung von Plomben) hat der Kunde der BAW unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel werden von der BAW getragen, sofern die Mängel nicht durch den Kunden verursacht wurden.
11. Die BAW ist berechtigt, in der Kundenanlage Messgeräte zur Kontrolle der Funktionalität der Anlage – insbesondere der Wärmezählung – ohne gesonderte Entschädigung aufzustellen.

IX. Abrechnung, Teilzahlungen

1. Die Abrechnungsperiode wird von der BAW festgelegt.
2. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, erfolgt die Abrechnung der vom Kunden bezogenen Wärmemenge derart, dass vorerst monatliche Teilbeträge zur kommenden Jahresabrechnung eingehoben werden. Nach Vorliegen des Jahresverbrauches wird eine Jahresabschlussrechnung gelegt, in der die in der Abrechnungsperiode vorgeschriebenen Teilbeträge berücksichtigt werden.
3. Eine Zinsverrechnung für daraus resultierende Gut-/Lastschriften wird beiderseits nicht beansprucht.
4. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Kunden, so wird diese mit der nächsten Teilbetragsvorschreibung gegenverrechnet. Darüber hinaus gehende Guthaben werden dem Kunden innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum der Jahresabrechnung zurückerstattet.
5. Bei Beendigung des Fernwärmeversorgungsvertrages während eines Betriebsjahres erfolgt die Schlussabrechnung innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Wärmelieferung durch die BAW. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, erfolgt in einem solchen Fall die Schlussabrechnung auf Basis der Preise der letzten Jahresabschlussrechnung, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen.
6. Einsprüche gegen die Rechnung haben schriftlich innerhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Frist zu erfolgen. Die Einspruchsfrist nach dem Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) beträgt sechs Monate nach Rechnungslegung. Ist das Heizkostenabrechnungsgesetz nicht anwendbar, so haben die Einsprüche innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen.
7. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.
8. Die BAW ist berechtigt, die sich aus Fehlablesungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung nachzuerrechnen. Sollte die Fehlablesung durch den Kunden erfolgt sein, so ist die BAW berechtigt, die Nachverrechnung unter Hinzurechnung von Verzugszinsen in der Höhe von 3,5 Prozentpunkten über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz vorzunehmen.
9. Gleichzeitig mit Abrechnung der Teilbeträge wird auch der monatliche Messpreis verrechnet.
10. Die BAW ist berechtigt, Akontovorschreibungen, die Jahresabschlussrechnung sowie Schlussabrechnungen während eines Betriebsjahres durch ein dazu befugtes Abrechnungsunternehmen erstellen zu lassen.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen im Vertrag sind die monatlichen Teilzahlungen bis jeweils 5.d.M., Rechnungen binnen 30 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.
2. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.
3. Zahlungen des Kunden sind für die BAW gebührenfrei auf das von der BAW schriftlich angegebene Konto zu leisten.
4. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs kommt hinsichtlich der vom Kunden zu leistenden Zahlungen das von der BAW für wiederkehrende Zahlungen angewandte Verrechnungssystem, das ist derzeit das Bankeinzugsverfahren, zur Anwendung.
5. Für Zahlungen mittels Zahlschein wird ein Mehraufwandsentgelt in der Höhe von € 1,50 pro Zahlungsvorgang verrechnet. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) wird ein Betrag von € 3,- pro Zahlungsvorgang verrechnet.
6. Kosten für Mahnungen, für Inkasso- bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, hat der Kunde zu bezahlen. Für jede Mahnung oder Wiedervorlage einer Rechnung werden € 5,- für Inkasso bzw. Inkassoersuch je Kundenbesuch € 60,- für eine durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigung € 10,- und für die Montage eines Pre-Payment-Zählers die dafür geltenden Preise der BAW verrechnet.
7. Die in Punkt 5. und 6. genannten Beträge sind exklusive Mehrwertsteuer und vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber den zum 1. Oktober 2005 veröffentlichten Index ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 Prozentpunkte des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Die BAW ist berechtigt, vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe zu verlangen oder die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen durchzuführen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wenn der Kunde innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist oder über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Ausgleichsverfahren oder das Reorganisationsverfahren eröffnet wird).
2. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist kann sich die BAW aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten.
3. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben.

XII. Widerrechtlicher Bezug von Wärme

1. Wird Wärme entgegen den vertraglichen Verpflichtungen bezogen bzw. die Versorgung mit Wärme wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die vertraglichen Verpflichtungen verhindert, ist der BAW der hierdurch entstandene Schaden zu vergüten.
2. Wird Wärme durch die Anbringung technischer Einrichtungen zum Zwecke der Umgehung oder Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen gebraucht bzw. werden derartige Einrichtungen in der Kundenanlage vorgefunden, so ist die BAW – abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige – berechtigt, die Höhe des Verbrauches nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen. Ist die Dauer bzw. der Umfang des Verbrauches nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen zumindest für ein Jahr erhoben.

XIII. Vertragseintritt

1. Ein Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden in ein laufendes Vertragsverhältnis ist der BAW unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der BAW. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gelangt Punkt XIV 1. zur Anwendung.
2. Erfolgt der Vertragseintritt während eines laufenden Abrechnungszeitraumes, so haftet der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Die BAW haftet nicht für unrichtige Angaben des in den Vertrag eintretenden Kunden. Dieser sowie der bisherige Kunde haben die BAW für alle daraus resultierenden Folgen schad- und klaglos zu halten.
3. Haben mehrere Kunden einen Fernwärmeversorgungsvertrag mit der BAW abgeschlossen, sind sie daraus zur ungeteilten Hand berechtigt und verpflichtet.

XIV. Einstellung und Unterbrechung der Wärmeversorgung, Vertragsauflösung

1. Wird der Gebrauch von Wärme durch den Kunden ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der BAW gegenüber haftbar.
2. Sollte die BAW durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist oder deren Abwendung der BAW aufgrund besonderer Verhältnisse wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung mit Wärme verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der BAW zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
3. Sind betriebsnotwendige Arbeiten erforderlich, so ist die BAW nach zeitgerechter Mitteilung an den Kunden berechtigt, die Versorgung mit Wärme zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug ist die BAW berechtigt, die Unterbrechung auch ohne zeitgerechter Mitteilung vorzunehmen.
Die BAW ist in solchen Fällen verpflichtet, die Wärmeversorgung so schnell wie möglich wieder herzustellen.
4. Werden bei einer Überprüfung der Anschlussanlage Mängel festgestellt, so ist die BAW berechtigt, die Wärmeversorgung zu unterbrechen.
5. Die BAW ist berechtigt, den Fernwärmeversorgungsvertrag vorzeitig aufzulösen, wenn über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Konkursverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
6. Handelt der Kunde den vertraglichen Verpflichtungen zuwider und liegt nicht bloß eine geringfügige und alsbald bereinigte Zuwiderhandlung vor, so ist die BAW berechtigt, die Wärmeversorgung zu unterbrechen.
Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
 - a) Zahlungsverzug oder Verweigerung der festgesetzten Teilzahlungen
 - b) unbefugte Entnahme oder Verwendung von Wärme
 - c) unbefugte Entnahme von Wasser aus dem Fernwärmeversorgungssystem der BAW
 - d) vertragswidriger Bezug von Wärme von dritten Lieferanten oder Inbetriebnahme eigener Wärmeerzeugungsanlagen
 - e) Beschädigung oder Entfernung der zum Fernwärmeversorgungssystem gehörenden Plomben, Anlagen oder Einrichtungen
 - f) eigenmächtige Änderungen der an das Fernwärmeversorgungssystem angeschlossenen Einrichtungen oder Anlagenteile ohne schriftliche Zustimmung der BAW
 - g) störende Einwirkungen von Anlagenteilen des Kunden auf Anlagen anderer Kunden oder auf Anlagen der BAW
 - h) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen
 - i) Zutrittsverweigerung gemäß Punkt VII.
 - j) Nichterfüllung der „TAB Fernwärme“
 - k) Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen

Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der BAW hierfür zustehenden Schadenersatzforderungen sowie der Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, deren Höhen, wenn sie nicht leicht feststellbar sind, die BAW nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungswerte schätzt. Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung von Wärme ist die BAW zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt.
Entstehen durch die Einstellung der Versorgung Umbaukosten, z.B. für die Sicherstellung der Wärmeversorgung anderer Kunden, oder sonstige Kosten, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.
Die Einstellung der Versorgung lässt die Wirksamkeit des Fernwärmeversorgungsvertrages unberührt und befreit den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresgrund- und Messpreises.
Der Kunde haftet für die durch die Unterbrechung der Versorgung entstandenen Schäden.
7. Wird der Betrieb des Fernwärmeversorgungssystems durch Verweigerung oder Entziehung der erforderlichen Genehmigungen, durch behördliche Anordnungen oder durch andere nicht von der BAW zu vertretene Gründe unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt, so ist die BAW zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt.
8. Sollte nach Inkrafttreten eines Wärmewirtschaftsgesetzes der BAW eine zum Betrieb der Anlage erforderliche Konzession durch die Behörde nicht erteilt werden, ist die BAW berechtigt, ohne Ausschöpfung des Instanzenzuges im Konzessionserteilungsverfahren, vom Vertrag zurückzutreten.

XV. Sonstige Bestimmungen

1. Die BAW behält sich Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen vor. Den Kunden werden diese Änderungen zeitgerecht mitgeteilt und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe an den Kunden, gelten die neuen Allgemeinen Versorgungsbedingungen als vereinbart. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen wird die BAW den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.
2. Für alle im Zusammenhang mit dem Fernwärmeversorgungsvertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der BAW sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
3. Die Bestimmung gemäß Punkt XV. 1. bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
4. Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdender Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offen legen (Ausnahme Behörden und Förderstellen).
5. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der BAW ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.